

Richtigstellung von Aussagen seitens Schweizerisches Rotes Kreuz

Die Aussagen seitens SRK gegenüber unterschiedlichen Medien entsprechen leider nicht den tatsächlichen Fakten. Bitte beachten Sie untenstehende Richtigstellung anhand von Quellen.

Falschaussage Nr. 1

SRK-Fachbereichsleiter Marc Bieri: «Das SRK vergleicht Bildungsinhalte, Ausbildungsdauer, Ausbildungsstufe und Berufsbild. Bei wesentlichen Unterschieden verordnet das SRK Ausgleichsmassnahmen und zeigt, wie die Lücken kompensiert werden können»

Das SRK prüft beim Grossteil der Dossiers aus der Deutschschweiz **eben nicht** deren Inhalte. Das SRK tritt nur auf ein Gesuch ein, wenn der Beruf in einem Land auf Bundesebene reguliert ist, was bei einem so jungen Berufsbild oft (noch) nicht der Fall ist. Allerdings existierten in vielen umliegenden Ländern bolognakonforme akademische Studiengänge, bevor es jene in der Schweiz gab.

Vor Gericht muss die VaOS nun in teuren und zeitraubenden Prozessen das Recht einklagen, dass überhaupt auf die Dossiers eingetreten wird und jene inhaltlich überprüft werden.

Ein für die VaOS zentrales Verfahren ist **seit 2020 noch immer hängig**. Die lange Dauer der Verfahren hindert unsere Mitglieder, rechtzeitig die Anerkennung zu erlangen, welche für eine Berufsausübungsbewilligung notwendig ist.

In anderen Urteilen vom Dezember 2024 rügt das Bundesverwaltungsgericht diesen Umstand:

reglementiert sei oder sie den Beruf dort ausüben dürfe. **Wie bereits ausgeführt, ist der Beschwerdeführerin insofern zuzustimmen, als dass die Vorinstanz tatsächlich ein Eintreten nicht hätte verweigern dürfen** (s. oben,

(Quelle: Bundesverwaltungsgerichts- Urteil vom 28.11.2024)

Die Übergangsfrist läuft JETZT ab, das SRK hat für seine Aufgabe und Verantwortung 5 Jahre lang nicht wahrgenommen. Jegliche Ausgleichsmassnahmen, die jetzt noch angeordnet werden würden, können nicht mehr rechtzeitig abgeschlossen werden. Existentielle Folgen für viele OsteopathInnen!

Falschaussage Nr.2

SRK-Fachbereichsleiter Marc Bieri: «Wir sehen ausländische Osteopathie-Ausbildungen von 200 Stunden, verglichen mit 8100 Stunden in der Schweiz.»

→ Die Vereinigung akademischer OsteopathInnen vertritt gemäss öffentlich einsehbaren Statuten **OsteopathInnen mit Bachelor- oder Masterabschlüssen**. Die Anzahl ECTS für ein Bachelor- oder Masterdiplom ist **gemäss Bologna-Richtlinien** geregelt.

Bachelor of Science: 180 bis 240 ECTS- Punkte (1 Credit = 25 -30h)

Master of Science: 60 bis 120 ECTS- Punkte (1 Credit = 25 -30h)

→ Ergo umfasst jeder Mastertitel in Europa zwischen 6000 und 9000 Stunden Studium.

Bei «Abschlüssen» mit 200 Stunden handelt es sich nicht um eine akademische Masterausbildung. Die VaOS vertritt seriöse und tadellose Fachpersonen mit einem fundierten Masterabschluss aus dem benachbarten Ausland der Schweiz.

Falschaussage Nr. 3

SRK-Fachbereichsleiter Marc Bieri: «Und dieses genügt den Anforderungen häufig nicht»

→ Internationale Masterabschlüsse sind mit dem Master of Science FH der HedsFR absolut vergleichbar: Alle Masterlehrgänge basieren auf anerkannten Standards zur Osteopathie der WHO.

Es gibt sogar Fälle, in welchen ausländische Abschlüsse die schweizerische Ausbildung übertreffen. **Auch fünfjährige Vollzeitstudiengänge aus Deutschland werden vom SRK bis dato ohne Möglichkeit für Ausgleichsmassnahmen abgelehnt**. Das Argument, die Ausbildungen unserer Mitglieder seien ungenügend, ist vollkommen falsch und darüber hinaus rufschädigend. (Eine exakte Gegenüberstellung anhand von Modulstunden kann bei der VaOS eingefordert werden)

Falschaussage Nr. 4

SRK-Fachbereichsleiter Marc Bieri: «Die Betroffenen hatten seit langer Zeit die Möglichkeit, über eine Ausbildung oder die GDK-Prüfung den Nachweis ihrer fachlichen Kompetenz zu erbringen.»

→ Letzte Anmeldemöglichkeit für die GDK -Prüfung war im Jahr 2018. Spätere Abschlüsse waren davon ausgeschlossen:

Mit dem voraussichtlichen Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Gesundheitsberufe vom 30. September 2016 (GesBG) im Jahre 2020 wird die Ausbildung in und die Ausübung der Osteopathie schweizweit einheitlich geregelt. Gleichwohl kann die GDK nach Artikel 34 Absatz 3 GesBG noch bis längstens 2023 interkantonale Diplome in Osteopathie ausstellen. Das erfordert eine schrittweise Beendigung der beiden Teile der interkantonalen Prüfungen. **Daher wird allen Kandidatinnen und Kandidaten, die 2018 mit dem 1. Teil der Prüfung beginnen, ermöglicht werden, bis spätestens 2023 in der im Reglement vorgesehenen Weise noch das interkantonale Diplom in Osteopathie zu erwerben und damit zur Berufsausübung zugelassen werden zu können.** Mithin werden – unter Berücksichtigung der zwei nach dem GDK-Reglement möglichen Wiederholungen - die Prüfungen (1. Teil) im Jahre 2020 enden. In Hin-

(Quelle: Dokument Beendigung GDK Prüfung, siehe Anhang)

→ Nur KandidatInnen mit einer Vollzeitausbildung wurden zur Prüfung zugelassen.

Art. 11 Zulassung zur interkantonalen Prüfung

¹ Zum ersten Teil der interkantonalen Prüfung wird zugelassen, wer

- a) vertrauenswürdig ist (Vorlage eines aktuellen Auszuges aus dem Zentralstrafregister),
- b) im Besitz einer eidgenössischen oder einer eidgenössisch anerkannten Matura, eines von der Eidgenössischen Maturitätskommission gegenüber der Matura als gleichwertig anerkannten ausländischen Ausweises oder eines schweizerischen oder gleichwertigen ausländischen Hochschuldiploms ist und
- c) eine Vollzeitausbildung in Osteopathie von mindestens sechs Semestern oder in einem entsprechenden Leistungsumfang erfolgreich abgeschlossen hat.

² Zum zweiten Teil der interkantonalen Prüfung wird zugelassen, wer

- a) den ersten Teil der Prüfung (Abs. 1) bestanden hat und
- b) über einen Ausbildungsabschluss in Osteopathie verfügt, der im Rahmen einer vollzeitlichen Ausbildung von insgesamt fünf Jahren oder in einem entsprechenden Leistungsumfang, einschliesslich einer Abschlussarbeit, an einer schweizerischen oder ausländischen Ausbildungsstätte mit Poliklinik erworben worden ist und
- c) im Anschluss an diesen Ausbildungsabschluss, unter der fachlichen Aufsicht einer Osteopathin oder eines Osteopathen mit interkantonalem Diplom, ein Praktikum in Osteopathie absolviert hat, das im Umfang mindestens zwei Jahren zu 100% entspricht.

(Quelle: Reglement der GDK für die interkantonale Prüfung von Osteopathinnen und Osteopathen in der Schweiz vom 23. November 2006, siehe Anhang)

Dieser Umstand schloss eine Mehrheit unserer Mitglieder von der Prüfung aus, weil es sich um ausgebildete PhysiotherapeutInnen handelt, die ihre Ausbildung als Teilzeitstudium absolviert haben. Erst nach einem langwierigen Verfahren vor Bundesgericht (BGr. 2C_584/2015) wurde die Prüfung für Teilzeit-Studierende geöffnet. Bis zur Urteilsursetzung waren alle noch freien Prüfungsplätze längst vergeben.

→ Dies steht wiederum in einem krassen Kontrast zur heutigen Situation, wo die Schweizerischen Fachkräfte an der FFHS Zürich in einem Teilzeitstudium ausgebildet werden:

Studienmodell

Als einzige Fachhochschule der Schweiz bietet die FFHS das Osteopathiestudium im Blended Learning-Modell an: 60% Ihres Studiums absolvieren Sie im begleiteten Selbststudium via Online-Lernplattform, 40% findet als Präsenzunterricht am Campus in Zürich (direkt am HB), der Lehrklinik der FFHS oder externen Kliniken statt. Im regulären Studium werden jeweils 30 ECTS pro Semester absolviert. Dies entspricht einem Vollzeitstudium, kann jedoch an die individuellen Bedürfnisse unserer Studierenden angepasst werden. Zum Abschluss des MSc SUPSI in Osteopathie müssen jedoch zwingend 120 ECTS erlangt werden.

Vor Ort:

Voraussichtlich 1 Wochentag

Online (synchroner Unterricht):

Werktags an Randzeiten

(Quelle: <https://www.ffhs.ch/de/master/msc-in-osteopathie>)

Vermutete Falschaussage Nr. 5

«Derzeit absolvieren rund 300 Osteopathinnen eine Zusatzausbildung»

→ Diese Zahl erscheint uns stark überhöht. Eine Bestätigung über diese Zahl wurde beim einzigen Ort, der solche Zusatzausbildungen anbietet, angefragt. Leider haben wir keine transparente Auskunft erhalten. Zudem handelt es sich fast ausschliesslich um Absolventen in der französischen Schweiz. In der Deutschschweiz wird dagegen vollständig gemauert.

Auslassung Nr. 6

«In den letzten Jahren habe man lediglich 40 Gesuche abgelehnt»

→ Die VaOS geht gemäss Hochrechnungen von 800-1000 betroffenen Personen aus. Aufgrund der weitbekannten hochprotektionistischen Praxis des SRK scheuen viele Therapeuten die massiven Kosten für ein Anerkennungsverfahren und das unvermeidliche anschliessende Gerichtsverfahren. Genau aus diesem Grund unterstützt die VaOS diverse «Pilot»-Dossiers, die nun aber von den Behörden jahrelang herausgezögert werden.

Dass eine Behörde wie das Schweizerische Rote Kreuz gegenüber Medien Aussagen tätigt, welche dermassen an der Realität vorbei gehen, ist für die VaOS angesichts dieser existentiellen Thematik sehr schwer verdaulich.



Bern, 25. Mai 2018

MEDIENMITTEILUNG

Beendigung der interkantonalen Prüfungen in Osteopathie

Im Hinblick auf das voraussichtlich 2020 in Kraft tretende Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe vom 30. September 2016 (GesBG) hat die Plenarversammlung der GDK an ihrer Sitzung vom 25.5.2018 eine Änderung des Reglements der GDK für die interkantonale Prüfung von Osteopathinnen und Osteopathen in der Schweiz vom 23. November 2006 (Reglement) verabschiedet, die die schrittweise Beendigung der interkantonalen Prüfungen in Osteopathie zum Ziel hat.

Mit dem voraussichtlichen Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Gesundheitsberufe vom 30. September 2016 (GesBG) im Jahre 2020 wird die Ausbildung in und die Ausübung der Osteopathie schweizweit einheitlich geregelt. Gleichwohl kann die GDK nach Artikel 34 Absatz 3 GesBG noch bis längstens 2023 interkantonale Diplome in Osteopathie ausstellen. Das erfordert eine schrittweise Beendigung der beiden Teile der interkantonalen Prüfungen. Daher wird allen Kandidatinnen und Kandidaten, die 2018 mit dem 1. Teil der Prüfung beginnen, ermöglicht werden, bis spätestens 2023 in der im Reglement vorgesehenen Weise noch das interkantonale Diplom in Osteopathie zu erwerben und damit zur Berufsausübung zugelassen werden zu können. Mithin werden – unter Berücksichtigung der zwei nach dem GDK-Reglement möglichen Wiederholungen - die Prüfungen (1. Teil) im Jahre 2020 enden. In Hinblick auf den 2. Teil der Prüfungen bestimmt das Reglement, dass alle Kandidatinnen und Kandidaten zu dieser Prüfung spätestens 2021 zugelassen sein und sich angemeldet haben müssen, um zu gewährleisten, dass die nach dem Reglement auch diesbezüglich möglichen zwei Wiederholungen bis zur definitiven Beendigung der Prüfungen 2023 erfolgen können. Hingegen riskieren Personen, die nach einer nicht bestandenen Prüfung (1. Teil oder 2. Teil) diese nicht zum nächstfolgenden Termin wiederholen, sich bei einem erneuten Nichtbestehen nicht ein drittes Mal der Prüfung stellen zu können, weil diese nicht mehr stattfindet. Ebenso laufen Personen, die sich erstmalig 2019 oder 2020 zum 1. Teil der Prüfung anmelden und diese nicht bestehen, Gefahr, diese Prüfung nur einmal bzw. überhaupt nicht wiederholen zu dürfen.

Auch wer die praktische Prüfung des 2. Teils der interkantonalen Prüfungen (Art. 15) als Ausgleichsmassnahme im Rahmen der Anerkennung ausländischer Diplome in Osteopathie im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG¹ wählt, wird diese längstens bis zur definitiven Beendigung der Prüfungen 2023 (zweimal) wiederholen dürfen, Art. 7 VO Ausland.²

¹ Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.

² Verordnung der GDK über die Anerkennung und Nachprüfung von ausländischen Berufsqualifikationen in Osteopathie v. 22. November 2012, VO Ausland <https://www.gdk-cds.ch/index.php?id=553>.



GDK Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren
CDS Conférence suisse des directrices et directeurs cantonaux de la santé
CDS Conferenza svizzera delle direttrici e dei direttori cantonali della sanità

Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK)

Reglement der GDK für die interkantonale Prüfung von Osteopathinnen und Osteopathen in der Schweiz vom 23. November 2006.

Die GDK, gestützt auf Art. 2, 4 und 5 Abs. 3 der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 sowie die GDK-Statuten vom 13. Dezember 2003 und den Grundsatzbeschluss der GDK vom 21. November 2002¹, beschliesst:

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Die GDK führt die interkantonale Prüfung der Osteopathinnen und Osteopathen in der gesamten Schweiz durch. Sie kann diese Aufgabe an Dritte übertragen.

² Die Einführung der interkantonalen Prüfung bezweckt die Gewährleistung der Qualität der beruflichen Fähigkeiten und der klinischen Erfahrung der Inhaberinnen und Inhaber eines interkantonalen Diploms in Osteopathie auf einem einheitlichen Niveau.

Art. 2 Diplom und Titel

¹ Wer die interkantonale Prüfung bestanden hat, erhält auf Antrag der Prüfungskommission das von der GDK ausgestellte interkantonale Diplom. Das Diplom ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten der interkantonalen Prüfungskommission sowie von der Präsidentin oder dem Präsidenten der GDK unterzeichnet.

² Die Inhaberinnen und Inhaber eines anerkannten Diploms gemäss Abs.1 sind berechtigt, den geschützten Titel „Osteopathin/Osteopath“ zu tragen. Sie sind berechtigt, dem Titel den Vermerk „mit schweizerisch anerkanntem Diplom“ hinzuzufügen.²

Art. 3 Kompetenzen

¹ Die Diplominhaberinnen und -inhaber sind in der Lage

- a) ihre berufliche Tätigkeit nach den neuesten Erkenntnissen der Wissenschaft und der Technik sowie unter Einbezug ethischer und wirtschaftlicher Aspekte selbständig, verantwortlich und interdisziplinär auszuüben,

¹ Ingress geändert durch Beschluss der GDK vom 22.11.2012, gleichzeitig in Kraft getreten.

² Art. 2 Abs. 2 geändert durch Beschluss der GDK vom 22.11.2012, gleichzeitig in Kraft getreten.

- b) Informationen und Forschungsergebnisse aus ihrem Fachgebiet zu analysieren, kritisch zu werten und umzusetzen,
- c) mit Patientinnen und Patienten und anderen Beteiligten sach- und zielgerichtet zu kommunizieren, insbesondere über Befunde und deren Interpretation,
- d) Patientinnen und Patienten in Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe zu betreuen,
- e) den Kompetenzen anderer anerkannter Gesundheitsberufe Rechnung zu tragen,
- f) ihre Kenntnisse der gesetzlichen Grundlagen des Gesundheitswesens in der beruflichen Tätigkeit umzusetzen,
- g) die Grenzen osteopathischer Tätigkeit zu erkennen und zu wahren.

² Sie sind insbesondere fähig

- a) eine Anamnese zu erheben,
- b) eine klinische Untersuchung durchzuführen,
- c) Krankheitsbilder benachbarter Berufsfelder zu erkennen,
- d) auf dieser Basis eine Differentialdiagnose zu stellen, die eine Entscheidung über die Übernahme der osteopathischen Behandlung und/oder eine Verweisung der Patientin/des Patienten an eine Ärztin oder einen Arzt zur Behandlung oder zwecks weiterer Abklärungen ermöglicht,
- e) in ihrem Berufsfeld auftretende Gesundheitsstörungen und Krankheiten zu behandeln.

³ Sie kennen die für die Berufsausübung relevanten grundlegenden Strukturen und Funktionsmechanismen des menschlichen Körpers von der molekularen Ebene bis zum Gesamtorganismus in allen seinen Entwicklungsphasen und im gesamten Spektrum vom gesunden bis zum kranken Zustand.

⁴ Die Kompetenzen sind im Fächer- und Lernzielkatalog (Art. 19) im Einzelnen beschrieben.

II. Abschnitt: Interkantonale Prüfungskommission

Art. 4 Zusammensetzung

¹ Die GDK setzt für die einheitliche Prüfung eine Interkantonale Prüfungskommission ein.

² Die Prüfungskommission besteht aus einer Juristin oder einem Juristen im Vorsitz, vier Osteopathinnen oder Osteopathen, einer Chiropraktorin oder einem Chiropraktor und drei Ärztinnen oder Ärzten, von denen zwei das Fähigkeitsprogramm in Manueller Medizin SAMM absolviert haben müssen. Sie umfasst weiter eine Juristin oder einen Juristen als Ersatzvorsitzende sowie als Ersatzmitglieder höchstens vier Osteopathinnen oder Osteopathen, zwei Chiropraktorinnen oder Chiropraktoren sowie drei Ärztinnen oder Ärzte gemäss Satz 1. Mit Ausnahme der (Ersatz)-Vorsitzenden verfügen alle Mitglieder über eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung.

³ Die Kommission kann zur Vorbereitung der Prüfung Expertinnen und Experten beiziehen.

Art. 5 Wahl der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission wird nach Anhören des Schweizerischen Verbands der Osteopathen (SVO-FSO), der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) und der Schweizerischen Chiropraktorengesellschaft (SCG) vom Vorstand der GDK für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Art. 6 Aufsicht

Aufsichtsorgan der Prüfungskommission ist der Vorstand der GDK.

III. Abschnitt: Organisation der interkantonalen Prüfungen

Art. 7 Durchführung der Prüfungen

¹ Die Prüfungskommission bestimmt im Einvernehmen mit dem Vorstand der GDK jeweils den Ort für die interkantonalen Prüfungen und organisiert sie.

² Sie kann die Organisation vor Ort einer Einrichtung übertragen, die über die für die Durchführung der Prüfungen erforderliche Infrastruktur und Versicherungsschutz verfügt.

³ Die Prüfungen (Art. 12) finden in der Regel einmal jährlich statt. Die GDK publiziert die Termine.

Art. 8 Anmeldung zu den Prüfungen

¹ Anmeldungen zur Prüfung sind jeweils spätestens acht Wochen vor dem Beginn der Prüfungen mit den nach Art. 11 für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Nachweisen an das Zentralsekretariat der GDK zu richten.

² Bei verschuldeter Verspätung wird die Kandidatin oder der Kandidat nicht zur Prüfung zugelassen.

³ Das Zentralsekretariat der GDK leitet die Anmeldungen mit sämtlichen Unterlagen an die Prüfungskommission weiter, die der Kandidatin oder dem Kandidaten ihre Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung durch das Zentralsekretariat der GDK mitteilt.

Art. 9 Prüfungsgebühren

¹ Der Vorstand der GDK setzt kostendeckende Gebühren fest.

² Die Prüfungsgebühr ist innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Zulassung zur Prüfung an das Zentralsekretariat der GDK zu zahlen.

³ Die entrichtete Prüfungsgebühr wird unter Abzug eines dem bisherigen Aufwand entsprechenden Betrages zurückerstattet, wenn die Abmeldung bis spätestens eine Woche vor Prüfungsbeginn oder der Rücktritt während der Prüfung aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen erfolgt. Die Prüfungsgebühr verfällt und eine nicht bezahlte Prüfungsgebühr wird geschuldet, wenn die Abmeldung später als eine Woche vor Prüfungsbeginn oder der Rücktritt von der begonnenen Prüfung ohne einen wichtigen Grund erfolgt.

⁴ Bei Nichtbestehen der Prüfung verfällt die Prüfungsgebühr ebenfalls.

⁵ Bei Wiederholung der Prüfung ist die Prüfungsgebühr erneut zu entrichten.

IV. Abschnitt: Prüfungsverfahren

Art. 10 Grundsatz

Um das interkantonale Diplom zu erlangen, ist die interkantonale Prüfung zu bestehen, die in zwei Teilen abgelegt wird. Der erste Teil der Prüfung bezweckt, sicherzustellen, dass die Kandidatinnen und Kandidaten über die notwendigen naturwissenschaftlichen sowie medizinischen Grundlagen für den klinischen Abschnitt der Ausbildung verfügen.

Der zweite Teil der Prüfung hat vorwiegend die klinischen und praktischen Fähigkeiten der Kandidatinnen und Kandidaten zum Gegenstand.

Art. 11 Zulassung zur interkantonalen Prüfung

¹ Zum ersten Teil der interkantonalen Prüfung wird zugelassen, wer

- a) vertrauenswürdig ist (Vorlage eines aktuellen Auszuges aus dem Zentralstrafregister),
- b) im Besitz einer eidgenössischen oder einer eidgenössisch anerkannten Matura, eines von der Eidgenössischen Maturitätskommission gegenüber der Matura als gleichwertig anerkannten ausländischen Ausweises oder eines schweizerischen oder gleichwertigen ausländischen Hochschuldiploms ist und
- c) eine Vollzeitausbildung in Osteopathie von mindestens sechs Semestern oder in einem entsprechenden Leistungsumfang erfolgreich abgeschlossen hat.

² Zum zweiten Teil der interkantonalen Prüfung wird zugelassen, wer

- a) den ersten Teil der Prüfung (Abs. 1) bestanden hat und
- b) über einen Ausbildungsabschluss in Osteopathie verfügt, der im Rahmen einer vollzeitlichen Ausbildung von insgesamt fünf Jahren oder in einem entsprechenden Leistungsumfang, einschliesslich einer Abschlussarbeit, an einer schweizerischen oder ausländischen Ausbildungsstätte mit Poliklinik erworben worden ist und
- c) im Anschluss an diesen Ausbildungsabschluss, unter der fachlichen Aufsicht einer Osteopathin oder eines Osteopathen mit interkantonalem Diplom, ein Praktikum in Osteopathie absolviert hat, das im Umfang mindestens zwei Jahren zu 100% entspricht.

Art. 12 Prüfung

Im ersten Teil werden theoretische, im zweiten Teil theoretische und praktische Kenntnisse geprüft.

Art. 13 Erster Teil der Prüfung: Theorie

Die Theorieprüfung erfolgt schriftlich und/oder mündlich aus dem Fächer- und Lernzielkatalog (Art. 19).

Art. 14 Zweiter Teil der Prüfung: Theorie

¹ Die Theorieprüfung erfolgt schriftlich aus dem Fächer- und Lernzielkatalog (Art 19).

² Anhand verschiedener klinischer Situationen wird mündlich geprüft, ob ausreichend theoretische Kenntnisse für die klinische Tätigkeit vorhanden sind.

Art. 15 Zweiter Teil der Prüfung: Praxis

¹ Die praktische Prüfung bezieht sich auf
a) die Beherrschung der klinischen Verfahren,
b) die Fähigkeit, klinische Situationen zu beurteilen,
c) praktische Demonstrationen.

² In der praktischen Prüfung ist eine vollständige Untersuchung der Patientin oder des Patienten, die sowohl das diagnostische als auch das therapeutische Verfahren beinhaltet, durchzuführen und dabei zu zeigen, dass die nach Art. 3 und dem Fächer- und Lernzielkatalog erforderlichen Kompetenzen vorhanden sind.

³ Ausserdem hat die Kandidatin oder der Kandidat durch Erläuterung der methodischen Vorgehensweise zu begründen, warum die Behandlung übernommen bzw. deren Übernahme abgelehnt wird.

⁴ Die Beherrschung der erlernten Techniken wird an einer Patientin oder einem Patienten gezeigt, die von den Prüferinnen und Prüfern bestimmt werden.

Art. 16 Nichtbestehen der Prüfung, Rücktritt von der Prüfung

¹ Wer eine Prüfung nicht besteht, kann frühestens zur nächsten ordentlichen Prüfung erneut zugelassen werden.

² Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne Abmeldung oder wichtigen Grund der Prüfung fern bleibt oder eine begonnene Prüfung nicht fortsetzt.

³ Eine Prüfung (Art. 12) kann höchstens zweimal wiederholt werden.

Art. 17 Ausschluss von der Prüfung / Ungültigkeit der Prüfung

¹ Die Prüfungskommission kann Kandidatinnen oder Kandidaten, die sich während der Prüfung Unredlichkeiten zuschulden kommen lassen, von der begonnenen Prüfung ausschliessen. In diesem Falle gilt die Prüfung als nicht bestanden.

² Der Vorstand der GDK kann auf Antrag der Prüfungskommission die bestandene Prüfung für ungültig erklären und das erteilte Diplom aberkennen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass das Diplom in unredlicher Weise erlangt wurde oder die Prüfungsvoraussetzungen nicht erfüllt waren.

V. Abschnitt: Prüfungsgegenstand

Art. 18 Prüfungsinhalt

Der Inhalt der Prüfungen richtet sich nach dem Fächer- und Lernzielkatalog, in dem das Spektrum der Fähigkeiten und des Wissens abgesteckt ist, das für die interkantonale Prüfung vorausgesetzt wird.

Art. 19 Fächer- und Lernzielkatalog

¹ Der Fächer- und Lernzielkatalog wird vom Vorstand der GDK erlassen.

² Auf Antrag der Prüfungskommission kann der Vorstand den Fächer- und Lernzielkatalog anpassen.

VI. Abschnitt: Ablauf der Prüfungen

Art. 20 Öffentlichkeit

¹ Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

² Die Präsidentin oder der Präsident der Prüfungskommission können Personen, die ein begründetes Interesse nachweisen, den Zutritt zu den Prüfungen gewähren.

Art. 21 Schriftliche und mündliche Prüfungen

¹ Die schriftlichen Arbeiten werden unter Aufsicht angefertigt. Die Prüfungskommission bestimmt, welche Hilfsmittel dabei verwendet werden dürfen. Für jede schriftliche Prüfung bestimmt die oder der Vorsitzende der Kommission zwei Mitglieder (davon eine Osteopathin oder einen Osteopathen), die die Arbeiten bewerten.

² Für die Abnahme der mündlichen Prüfungen gilt das gleiche Verfahren.

³ Die Prüfungen werden je nach Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten in deutscher, französischer oder italienischer Sprache abgenommen. Kann die Prüfungskommission die Prüfungen weder in der nach Satz 1 gewünschten Sprache noch in einer anderen Landessprache anbieten, wird die Prüfung auf Englisch durchgeführt.

Art. 22 Bewertung

¹ Der erste und der zweite Teil der interkantonalen Prüfung werden jeweils mit einer Note bewertet. 6 ist die beste Note, 1 die schlechteste. Wird sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, entspricht die Note dem Durchschnitt aus der Notengebung für den schriftlichen und mündlichen Teil der Prüfung.

² Für den schriftlichen Abschnitt und den mündlichen Abschnitt einschliesslich der praktischen Prüfung (Art. 15) werden jeweils nur ganze Noten erteilt. Wird sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, können sich als Durchschnitt auch halbe Noten ergeben.

³ Ein Teil der interkantonalen Prüfung gilt als bestanden, wenn in allen Prüfungsabschnitten im Durchschnitt mindestens die Note 4,0 erreicht und im mündlichen Abschnitt einschliesslich der praktischen Prüfung (Art. 15) die Note 4 nicht unterschritten worden ist.

Art. 23 Prüfungsrichtlinien

Der Vorstand der GDK verabschiedet, auf Vorschlag der Prüfungskommission, Richtlinien über die Einzelheiten der Prüfung.

VII. Abschnitt: Rechtsschutz

Art. 24 Beschwerde*

¹ Gegen Entscheide der Interkantonalen Prüfungskommission kann innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe Beschwerde bei der Rekurskommission der EDK und der GDK erhoben werden.

² Die Beschwerde ist schriftlich begründet und mit einem Antrag versehen bei der Rekurskommission einzureichen.

³ Im Übrigen finden die Vorschriften des Verwaltungsgerichtsgesetzes³ sinngemäss Anwendung.

VIII. Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 25 Praktizierende Osteopathinnen und Osteopathen

¹ Osteopathinnen und Osteopathen, die bei Inkrafttreten dieses Reglements diesen Beruf bereits ausüben, können das interkantonale Diplom gemäss Art. 2 dieses Reglements erwerben, wenn sie die praktische Prüfung des zweiten Teils der interkantonalen Prüfung (Art. 15) bestehen.

² Die praktische Prüfung für praktizierende Osteopathinnen und Osteopathen muss innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab Durchführung der ersten interkantonalen Prüfung absolviert werden, spätestens jedoch bis zum 31.12.2012.

³ Zur praktischen Prüfung zugelassen werden Osteopathinnen und Osteopathen, die bei Inkrafttreten dieses Reglements den Beruf als Osteopathin/Osteopath ausgeübt haben, wenn sie bei der Zulassung zur Prüfung in einem Umfang als Osteopathin oder Osteopath tätig sind, der mindestens zwei Jahren zu 100% entspricht⁴ und

- a) über eine mindestens vierjährige vollzeitliche oder diesem Leistungsumfang entsprechende theoretische und praktische Ausbildung in Osteopathie verfügen oder
- b) einen auf einem anerkannten Physiotherapiediplom aufbauenden strukturierten berufsbegleitenden Ausbildungsgang von mindestens 1800 Unterrichtsstunden in Osteopathie erfolgreich absolviert haben.

⁴ *aufgehoben*⁵

⁵ Für die Zulassung zur praktischen Prüfung ist ausserdem ein aktueller Auszug aus dem Zentralstrafregister vorzulegen.

Art. 26 Prüfungskommission

¹ Während der ersten Amtsdauer hat die Kommission neben der Abnahme der Prüfungen die Aufgabe, die praktische Prüfung des zweiten Teils der interkantonalen Prüfung zu bewerten.

* In Kraft seit dem 1.1.2008.

³ SR 173.32

⁴ Wortlaut gemäss Urteil des Bundesgerichts vom 6. November 2008 (2C_561/2007)

⁵ durch Urteil des Bundesgerichts vom 6. November 2008 (2C_561/2007)

² Abweichend zu Art. 4 Abs. 2 gehören der Prüfungskommission während der ersten Amtsdauer jeweils als Ersatzmitglieder zwei Osteopathinnen oder Osteopathen sowie eine Chiropraktorin oder ein Chiropraktor an.

³ Die sechs osteopathischen Mitglieder der Kommission gemäss Abs. 2, die vom SVO-FSO vorgeschlagen werden, verfügen über das interkantonale Diplom gemäss Art. 2, das sie nach bestandener praktischer Prüfung (Art. 15) erhalten haben. Die Zulassung zur praktischen Prüfung erfolgt gemäss Art. 25 Abs. 3 und 4⁶.

⁴ Die praktische Prüfung wird für diese Personen von einer vom Vorstand der GDK ausschliesslich zu diesem Zweck gewählten Prüfungskommission abgenommen, der neben der Juristin oder dem Juristen als Vorsitzende zwei vom SVO-FSO vorgeschlagene Osteopathinnen oder Osteopathen, eine Chiropraktorin oder ein Chiropraktor, eine Ärztin oder ein Arzt mit absolviertem Fähigkeitsprogramm in Manueller Medizin (SAMM) sowie Ersatzmitglieder in gleicher Anzahl angehören. Art. 4 Abs. 2 Satz 3 gilt sinngemäss.

Art. 27 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Beschlossen von der Plenarversammlung der GDK am 23. November 2006

DIE SCHWEIZERISCHE KONFERENZ DER
KANTONALEN GESUNDHEITS-
DIREKTORINNEN UND –DIREKTOREN
Der Präsident

Markus Dürr

DIE SCHWEIZERISCHE KONFERENZ DER
KANTONALEN GESUNDHEITS-
DIREKTORINNEN UND –DIREKTOREN
Der Zentralsekretär

Franz Wyss

⁶ Siehe Fussnote 5